

Satzung der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 26.10.2010

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 133) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle am 26.10.2010 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§1 Funktionsträger und Aufgaben

(1) Als Empfänger von Entschädigungen entsprechend dieser Satzung werden folgende Funktionsträger festgelegt:

1. Gemeindeführer
2. stellv. Gemeindeführer
3. Ortswehrleiter
4. stellv. Ortswehrleiter
5. Gruppenführer
6. Jugendfeuerwehrwart
7. Gerätewart

(2) Die Funktionsträger nach Abs.1 sind verpflichtet, über das für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 2 Entschädigung nach Aufwand

- (1) Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) regelt die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach monatlichen Höchstsätzen.
- (2) Die in der Feuerwehrverordnung festgesetzten Höchstsätze werden nicht erreicht somit die Festsetzungen der Feuerwehrverordnung eingehalten.
- (3) Über die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist ein Nachweis zu führen.

§ 3 Höhe und Zahlung der Entschädigung

- (1) Für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle werden anstelle § 2 folgende Festbeträge im Kalenderjahr festgelegt:

Gemeindeführer	450 €
stellv. Gemeindeführer	200 €

Ortswehrleiter	320 €
stellv. Ortswehrleiter	160 €
Gruppenführer	80 €
Jugendfeuerwehrwart	150 €
Gerätewart	40 €

- (2) Amtiert der stellv. Gemeindeführer bzw. Ortswehrleiter wegen längerer Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Gemeindeführers bzw. Ortswehrleiters für einen Zeitraum von mehr als einen Monat, erhält er für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer/ Ortswehrleiter.
- (3) Die Entschädigungszahlung wird zum 31.12. jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr gezahlt.
- (4) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen der Funktionsträger abgegolten.
- (5) Ist ein Funktionsträger infolge entsprechender Wahlen und Bestellungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Inhaber mehrerer Funktionen mit Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, so besteht für die ranghöchste Funktion ein Anspruch von 100 % der Entschädigung. Für jede weitere Funktion eines Funktionsträgers im Sinne dieser Satzung werden zusätzlich 50 % der Entschädigung gezahlt.

§ 4 Wegfall der Entschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Vorherige Regelungen mit gleichem Regelungsinhalt treten somit außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, den 27.10.2010

.....

 Werner Sandig, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, den 27.10.2010

.....
Werner Sandig

Werner Sandig, Bürgermeister

